

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Frankfurt am Main, den 19. September 2019

An den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1,
10557 Berlin
per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Geschäftszeichen: PA 6 - 5410 – 2.2

Stellungnahme
vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Mittwoch, 25. September 2019, 11.30 Uhr

(Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie
Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren
BT-Drucksache 19/8568)

I. Grundsätzliche Überlegungen

Der Bundestag hat sich in der Vergangenheit zu Recht mehrfach mit der Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren befasst. Bereits im Jahre 2016 wurde im Zusammenhang mit der Reform des Sachverständigenrechts vor dem Rechtsausschuss darauf hingewiesen, dass der Familienrichter im kindschaftsrechtlichen Verfahren eine Schlüsselposition einnimmt und hinsichtlich seiner Qualifizierung großer Reformbedarf besteht. Zwar führte dies zu einem einstimmigen Beschluss des Deutschen Bundestages und auch dessen Kinderkommission gab eine ausdrückliche Handlungsempfehlung. Eine konkrete Umsetzung durch entsprechende Änderung der Gesetze erfolgte jedoch noch immer nicht. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass der Bundestag sich der Qualitätssicherung im kindschaftsrechtlichen Verfahren (erneut) annimmt, denn es handelt sich um ein bedeutendes und gesellschaftspolitisch sehr relevantes Thema. Familienrichter entscheiden über das Schicksal von Kindern, Eltern und Familien. Sie agieren in einem Rechtsgebiet, das anfällig ist für ideologische Betrachtungsweisen, Selbstüberschätzung und gefährliches Zögern aus Unsicherheit. Gesellschaftspolitisch haben die Fälle eine besondere Brisanz. Im wahrsten Sinne des Wortes geht es hier um Menschenleben. Familiengerichtliche Fehleinschätzungen, wie etwa im tragischen Fall des

mehrfach misshandelten Jungen in Staufen, erfahren zu Recht bundesweite Aufmerksamkeit. Immer wieder wurde in der Vergangenheit über tote Kinder berichtet, die von Jugendämtern und Familiengerichten nicht geschützt wurden. Auch befassen sich die Medien zu Recht intensiv etwa mit solchen Fällen, in denen Kinder von ihren Eltern getrennt werden oder der Umgang eines Elternteils mit seinem Kind nicht stattfinden kann. Hier werden häufig Fakten geschaffen, so dass die Rechtsmittelinstanz einen etwaigen Fehler der Vorinstanz - anders als in anderen Rechtsgebieten - oft nicht mehr korrigieren kann. Es ist daher dringend geboten, die Risiken fehlerhafter Verfahrensführung und falscher gerichtlicher Entscheidungen so weit wie möglich zu minimieren. Das ist die Gesellschaft Kindern und Eltern schuldig.

Voraussetzung für eine Tätigkeit als Richter ist der Erwerb der Befähigung zum Richteramt. Diese wird formal durch das Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens, der Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen des zweiten juristischen Staatsexamens erlangt. Ein langer und schwieriger Weg, zumal eine realistische Chance auf eine erfolgreiche Bewerbung für den Richterdienst nur dann besteht, wenn der Bewerber in beiden Examen ein weit überdurchschnittliches Ergebnis erzielt hat. Als (weitere) Voraussetzung für die Tätigkeit als Familienrichter verlangt das Gesetz lediglich, dass ein Richter auf Probe sich nicht mehr im ersten Jahr seiner Ernennung befindet. Damit ist es auch möglich, dass nach einjähriger Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft, die Versetzung in ein familienrichterliches Dezernat mit seinen hochkomplexen Verfahren, einer flexiblen Verfahrensordnung, der großen Anzahl von Beteiligten, hochemotionalen Sitzungsverläufen (mit hohen Anforderungen an die Sitzungsleitung) und der gebotenen Anhörung hochbelasteter Kinder, erfolgt. Dies ist in hohem Maße bedenklich.

Folgendes (realitätsnahes) Beispiel eines richterlichen Lebenslaufes mag die Problematik ebenfalls verdeutlichen. Es findet sich - so oder ähnlich - nicht selten in der Justiz: Das rechtswissenschaftliche Studium mit den Pflichtfächern Strafrecht, Zivilrecht und Öffentlichem Recht gestaltet der Student mit dem Schwerpunkt Gesellschaftsrecht, eine Familienrechtsvorlesung besucht er nicht. Für das Examen bereitet er sich intensiv mit einem Repetitor vor, ihm wird erklärt, dass lediglich die Grundzüge der elterlichen Sorge (nach dem Willen der Länder künftig sogar nur mit Einschränkungen) überhaupt geprüft werden können, was zudem nur sehr selten der Fall ist. Im ersten Staatsexamen ist er einer der Besten seines Jahrgangs. Das anschließende Referendariat absolviert er bei einer engagierten Richterin am Landgericht, die sich vor allem mit Handelssachen befasst, bei einem Staatsanwalt mit der Sonderzuständigkeit "Organisierte Kriminalität" und in einer großen Rechtsanwaltskanzlei, die vornehmlich große Unternehmen in Wirtschaftsstreitigkeiten vertritt. Zum Abschluss seines Referendariats verbringt er noch mehrere Monate im Ausland bei einer Dependence dieser Kanzlei. Es reift in ihm der Entschluss, sein Leben nicht als Rechtsanwalt, sondern als Richter zu verbringen. Im zweiten juristischen Staatsexamen erzielt er ebenfalls eine hervorragende Note. Er wird sofort eingestellt und verbringt das erste Jahr seiner Berufstätigkeit in der Mietabteilung des Amtsgerichts (Abwandlung: als Staatsanwalt). Das Präsidium des Amtsgerichts beschließt sodann, ihn künftig als Familienrichter einzusetzen. Da er offen für jegliche richterliche Tätigkeit ist und in seiner Ausbildung und in den Gesprächen mit der Justizverwaltung gelernt hat, dass ein Richter für jedes Rechtsgebiet qualifiziert ist, stellt er sich der Herausforderung. (Grund-)Kenntnisse etwa über die Anhörung von (traumatisierten) Kindern, Verhandlungsführung in Kindschaftssachen bei hochemotionalen Elternteilen oder das Erkennen von Misshandlungsverletzungen bzw. ein entsprechendes Problembewusstsein auf diesen Feldern hat er nicht. Diese benötigt er auch nicht, wird ihm mitgeteilt, es gehe doch nur um das „Kindeswohl“, dies sei völlig unproblematisch. Später könne er ja wieder in einem „richtigen“ Rechtsgebiet tätig sein. Er besucht Fortbildungsveranstaltungen, sein besonderes Interesse gilt hier aber dem Unterhaltsrecht und dem Versorgungsausgleich, da hier auch stetig neue schwierige und spannende Rechtsfragen auftauchen.

Ministerien, Landesjustizverwaltungen und Gerichtspräsidien sehen hierin viel zu häufig kein Problem. Der vermeintlich auf jedem Rechtsgebiet gleichermaßen und ohne Qualitätsverlust einsetzbare Einheitsjurist mit großer Verwendungsbreite ist vielfach das Idealbild des Richters. Bei Beförderungen wird er in der Regel bevorzugt. Diese Sichtweise ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Die Rechtsgebiete werden immer komplexer und unübersichtlicher. Juristische Datenbanken bieten eine so große Informationsflut, dass ihr kaum Einhalt zu gebieten ist. Mag der Einheitsjurist zu gewährleisten, dass die Richterschaft in den klassischen Gebieten des Straf- und Zivilrechts mitangemessener Qualität zu arbeiten vermag, gilt dies jedoch nicht für Nebengebiete wie das Familienrecht. Um es auch hier deutlich zu machen: Kein Krankenhaus setzt einen Allgemeinmediziner nach einem Jahr alleinverantwortlich in der Augenklinik und im nächsten Jahr ohne Anleitung für Operationen in der Chirurgie mit der Begründung ein, das Studium der Medizin einschließlich des Praktischen Jahrs sei erfolgreich absolviert worden. Der Mediziner spezialisiert sich in bestimmten Fachgebieten und die Patienten suchen nötigenfalls einen umfassend qualifizierten Facharzt auf. Kinder und ihre Familien sind hingegen ohne Wahlmöglichkeit auf den Familienrichter als gesetzlichen Richter angewiesen, der ohne hinreichende Qualifizierung als solcher eingesetzt wird.

Es hilft auch nicht weiter, sich mit dem Gedanken zu beruhigen, dass Jugendamt und Sachverständige gegebenenfalls außerjuristische Fachkompetenz in das Verfahren einbringen, denn dies kompensiert zum einen nicht die Gefahren von Unzulänglichkeiten in der Verhandlungs- und Gesprächsführung. Zum anderen ist es auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts von besonderer Bedeutung, nicht durch Zeitablauf unverrückbare Tatsachen zu schaffen. Bindungen des Kindes gehen verloren oder entstehen neu. Ein nicht gewährter Umgang kann nicht nachgeholt werden. Insbesondere die Einholung von Gutachten braucht in der Praxis aber so viel Zeit, dass bereits Fakten geschaffen sein können, die ohne Schädigungen des Kindes nicht oder nur schwer rückgängig zu machen sind. Auch die sozialarbeiterischen Stellungnahmen durch das Jugendamt genügen nicht immer den fachlichen Standards. Umso mehr braucht es – nicht nur in den Amtsgerichten, sondern in allen Instanzen - den problembewussten sowie gut aus- und fortgebildeten Familienrichter, der auch die Grenzen der eigenen Professionalität erkennt. Darüber hinaus müssen sich die Überlegungen zur Qualitätssicherung im kindschaftsrechtlichen Verfahren auch auf die Profession der Verfahrensbeistände erstrecken.

II. Zum Antrag vom 20. März 2019 (BT-Drucksache 19/8568)

1. Änderung des DRiG (RichterInnenfortbildung)

Es bedarf dringend der Einführung einer gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter. Mag eine solche - allenfalls mittelbar - dem Richtereid entnommen werden können, so sollte der Gesetzgeber durch eine explizite gesetzliche Regelung der Bedeutung stetiger Förderung und Bewahrung einer hinreichenden fachlichen Qualität der Richterschaft Rechnung tragen. In die durch Art. 97 GG gewährleistete richterliche Unabhängigkeit würde nicht in einer verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eingegriffen. Vielmehr ist vor allem der nicht hinreichend qualifizierte Richter anfällig für nicht opportune Einflussnahme von innen und außen.

Dabei ist es wichtig, nicht nur die Verpflichtung der Richter zur Fortbildung zu kodifizieren, sondern auch die Verpflichtung des Dienstherrn zur Förderung derselben. Noch immer ist es etwa nicht in

allen Ländern selbstverständlich, dass Richter die mit einer Fortbildung verbundenen Reisekosten erstattet erhalten. Unabhängig hiervon müssen Fortbildungsanreize geschaffen werden. Fortbildungsangebote werden vielfach bereits deswegen nicht angenommen, weil in der Zeit der Abwesenheit keine angemessene Vertretung des Dezernats stattfinden kann. Eine hinreichende personelle Ausstattung ist an vielen Stellen nicht gewährleistet. Der Richterberuf wird für Berufsanfänger immer unattraktiver. Die hohe Belastung gerade in den Anfangsjahren wird nicht durch die erforderliche Ausstattung des Arbeitsplatzes und der Serviceeinheiten sowie eine amtsangemessene Besoldung kompensiert. Besonders unattraktiv ist die Tätigkeit als Familienrichter. In diesem Bereich zeigt sich auf Grund des hochemotionalen Charakters vieler Verfahren sowie der außergewöhnlichen (alleinigen) Verantwortung für das Lebensschicksal von Menschen eine überdurchschnittlich hohe Personalfluktuation, da eine Vorbereitung hierauf in der Regel nicht erfolgt ist. Es sollte daher in den Ländern dringend darüber nachgedacht werden, die Tätigkeit als Familienrichter über die Zahlung von Amtszulagen oder eine höhere Eingruppierung innerhalb des Besoldungssystems aufzuwerten. Es ist bemerkenswert, dass Finanzrichter nicht wie Familienrichter in der Stufe R1, sondern in der Besoldungsstufe R2 eingruppiert werden.

2. Änderung des GVG

a) Eingangsvoraussetzungen

Die vorgeschlagene Änderung der Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter durch eine Anlehnung an die Regelung für den Insolvenzrichter entspricht dem Vorschlag, den ich im Jahr 2016 bei der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zur Änderung des Sachverständigenrechts gemacht habe. Hier hatte ich in § 23b GVG folgende gesetzliche Regelung vorgeschlagen:

„Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen. Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das familiengerichtliche Verfahren notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts und der Psychologie, Pädagogik und sozialen Arbeit verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“ (vgl. ZKJ 2016, 174)

Ich befürworte diesen Vorschlag, den auch der Rechtsausschuss im Jahr 2016 aufgenommen hat, nach wie vor. Soweit dem zum einen entgegenhalten wurde, dass die Regelung für den Insolvenzrichter sich nicht bewährt hätte, fehlt es hierfür bereits an einer hinreichenden Evaluierung der gesetzlichen Regelung in § 22 Abs. 6 GVG. Soweit zum anderen argumentiert wird, aus den weiteren Anforderungen ergäben sich Schwierigkeiten bei der Stellen(nach)besetzung handelt es sich ausschließlich um ein gerichtsorganisatorisches Problem, welchem durch angemessene Personal(bedarfs)planung Rechnung getragen werden kann und muss. Dass die Länder sich dieser Forderung entgegenstellen, ist mit einem sich hieraus ergebenden erhöhten Aufwand sowie mit dem Festhalten am Einheitsjuristen begründet. Der erstgenannte Gesichtspunkt vermag sicher keine Einschränkungen in der Qualität familienrichterlicher Tätigkeit zu rechtfertigen. Der letztgenannte Aspekt sorgt zwar (vermeintlich) für eine größere Verwendungsbreite und vereinfacht damit die Personalplanung der Justizverwaltung. Die Bewahrung von Erleichterungen in diesem Bereich sollte jedoch nicht das Leitbild des Rechtsstaates sein und dient nicht der Qualitätssicherung. Diese

Argumentation schafft vielmehr unnötige Risiken für Kinder und ihre Familien anstatt diese zu minimieren.

Natürlich wird durch eine Erhöhung des Anforderungsprofils an Familienrichter der Personaleinsatz komplizierter und die Entscheidungsfreiheit der Präsidien eingeschränkt. Dem kann und muss jedoch durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch eine vorausschauende Personalplanung, Rechnung getragen werden. Auch kann in Ausnahmefällen von den strikten Voraussetzungen einer vorherigen richterlichen Tätigkeit von drei Jahren abgewichen werden, wenn etwa ein Wechsel aus der Anwaltschaft oder auch aus der Wissenschaft erfolgt. Gleiches gilt, wenn sich anderenfalls eine Nachbesetzung unzumutbar verzögern würde. Dann wäre es aber unumgänglich, dass die Tätigkeit am Familiengericht mit stark reduzierter Belastung aufgenommen und die Qualifizierung parallel unmittelbar begonnen wird. Ähnliches sieht § 22 Abs. 6 Satz 2 GVG auch vor („..., wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“).

b) Gerichtsbesetzung

Eine Dreierbesetzung am Familiengericht halte ich nicht für geboten. Das Problem der hinreichenden Qualifizierung der am Familiengericht Tätigen bliebe bestehen. Jedenfalls sollte aber im Instanzenzug das Prinzip des Kollegialorgans gefördert werden. Es wäre ohne größeren (finanziellen) Mehraufwand möglich, im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht zu gewährleisten, dass der Senat in bestimmten kindschaftsrechtlichen Verfahren in seiner vollen Besetzung, d.h. mit drei Richtern entscheidet. Bisher räumt das Gesetz dem Senat in § 68 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 526 ZPO die Möglichkeit ein, auch ein kindschaftsrechtliches Verfahren auf den sog. „entscheidenden Einzelrichter“ zu übertragen, wenn dieses nach seiner Überzeugung keine besonderen Schwierigkeiten aufweist bzw. keine grundsätzliche Bedeutung hat. In der Praxis führt insbesondere eine hohe Belastung des Senats noch viel zu häufig dazu, dass von dieser Möglichkeit selbst in Kinderschutzfällen und hochstrittigen Sorgerechtsverfahren Gebrauch gemacht wird, da unter anderem die aufwändige Durchführung eines Senatstermins mit drei RichterInnen hierdurch vermieden wird. 68 Abs. 4 Hs. 2 FamFG könnte sinnvollerweise etwa wie folgt formuliert werden: („... gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Übertragung auf einen Richter auf Probe *und in den Fällen des § 158 Abs. 2 Nr. 2 bis 5* ausgeschlossen ist.“). Dann wäre gewährleistet, dass in Beschwerdeverfahren in den genannten Fällen der gesamte Spruchkörper entscheidet. Freilich könnte die Norm gesetzessystematisch auch im Abschnitt 3 („Verfahren in Kindschaftssachen“) verortet werden.

3. Änderung des FamFG

a) Nichtzulassungsbeschwerde

Der Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde bedarf es im vorliegenden Bereich nicht. Zwar wurde die Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Kindschaftsrecht in der Vergangenheit sehr kritisiert, da dieses seinen Prüfungsmaßstab erheblich erweitert und damit in einer Vielzahl von Fällen faktisch als Rechtsbeschwerdeinstanz agiert hatte. In der jüngeren Vergangenheit zeigt sich aber ein Wandel dahingehend, dass der Bundesgerichtshof in Verfahren des Kindschaftsrechts hinreichend Gelegenheit hat, in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Unbeschadet dessen besteht die Möglichkeit, in den Fällen, in denen ein Senat von der Zulassung der

Rechtsbeschwerde nicht in der durch § 70 FamFG gebotenen Weise Gebrauch macht, Verfassungsbeschwerde einzulegen und die Verletzung von Art. 101 GG zu rügen.

Gerade in kindschaftsrechtlichen Verfahren ist darüber hinaus einzubeziehen, dass das Grundsicherheitsbedürfnis des Kindes durch die Belastung mit einem Gerichtsverfahren konterkariert wird. Es sollte daher so zügig wie möglich für Klarheit gesorgt werden, was letztlich auch der Grundgedanke des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes (§ 155 FamFG) ist. Unabhängig hiervon werden die Verfahren im Kindschaftsrecht immer konfliktreicher geführt. Anhörungsrügen und Gegenvorstellungen werden auch gegen instanzabschließende Entscheidungen des Oberlandesgerichts trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit vermehrt erhoben. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wäre daher auch aus Sicht des Kindes kontraproduktiv. Ohnehin besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf einen (exzessiven) Instanzenzug.

b) Stellungnahme zur Kindesanhörung

Einer Gesetzesänderung bedarf es nicht. Die Beteiligten müssen mit Blick auf Art. 103 Abs. 1 GG ohnehin rechtliches Gehör zum Ergebnis der Kindesanhörung erhalten. Gegebenenfalls wäre, da das Familiengericht eine hinreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung schaffen muss, nach der Kindesanhörung ohnehin außerjuristische Fachkompetenz einzuholen

c) Gewährleistung angemessene Anhörungssituationen

Auch hier bedarf es keiner Gesetzesänderung. Ein hinreichend qualifizierter und (auch) auf diesem Gebiet fortgebildeter Familienrichter wird eine (alters)angemessene Anhörung gewährleisten.

d) Anhörung unter 14

Hier bedarf es ebenfalls keiner Gesetzesänderung. § 159 FamFG ist sorgfältig formuliert und die Rechtsprechung wendet die Vorschrift auch bei Kindern unter 14 Jahren extensiv an. Der Bundesgerichtshof hat das Anhörungsrecht des Kindes in der jüngsten Vergangenheit ohnehin gestärkt. Wenn, wie im Fall Staufen, von den Familiengerichten selbst eindeutige gesetzliche Regelungen nicht angewendet werden, nutzen auch Gesetzesänderungen nichts.

e) Ablehnung bzw. Wechsel von Verfahrensbeiständen

Die Möglichkeit einer Ablehnung bzw. eines Wechsels des Verfahrensbeistandes muss gesetzlich nicht geschaffen werden. De lege lata besteht für das Familiengericht ohnehin die Möglichkeit und gegebenenfalls sogar die Pflicht, den Verfahrensbeistand in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auszuwechseln, wenn dieser sich nicht geeignet erweist, d.h. eine hinreichende Interessenvertretung des Kindes im Verfahren anderenfalls nicht gewährleistet wäre. Dies kann auch der Fall sein, wenn das Kind die Person des Verfahrensbeistandes ablehnt.

Bei Modifizierung der Gesetzeslage wäre vielmehr die Gefahr zu gewärtigen, dass von den Eltern über eine Instrumentalisierung des Kindes weitere Konflikte in das Verfahren hineingetragen werden. Die gerichtliche Praxis offenbart leider, dass keine Seltenheit ist. Erhebliche und nicht zuletzt für das Kind nachteilige Streitigkeiten in dieser Frage sowie kontraproduktive Verfahrensverzögerungen wären zu befürchten.

f) Verbindliche Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände

Die Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände sollten erhöht werden. Die geringe Schwelle des Gesetzes („geeignet“) reicht nicht. Ähnlich wie im Sachverständigenrecht sollte der Gesetzgeber reagieren. Denn die Tätigkeit von Verfahrensbeiständen wahrt nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen die Subjektstellung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren. Sie vermag es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überdies, weitere Ermittlungsschritte des Gerichts entbehrlich zu machen, wenn es - etwa auf Grund durchgeführten Anhörungen, der Stellungnahme des Jugendamtes und eines auch außerjuristisch qualifizierten Verfahrensbeistandes – über eine hinreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung verfügt. Eine angemessene („geeignete“) Interessenvertretung muss in aller Regel einen großen Umfang von Kenntnissen haben. Dieser geht weit über das ohnehin gebotene rechtliche Basiswissen (BGB, FamFG und SGB VIII) hinaus, da ein Verfahrensbeistand zum Beispiel auch über Grundkenntnisse für eine sachgerechte Kommunikation mit (traumatisierten) Kindern und der Entwicklungspsychologie verfügen muss.

Ob von den Familiengerichten tatsächlich nur in diesem Sinne „geeignete“ Verfahrensbeistände ausgewählt werden, beantwortet die Bundesregierung, welche sich am 9. April 2019 zu einer Kleinen Anfrage betreffend die Qualitätssicherung in Kindschaftssachen erklärt hat (*BT-Drucks. 19/9195*), nicht. Wichtige Hinweise auf einen Reformbedarf ergeben sich jedoch aus den Erkenntnissen vorhandener Studien (*etwa Dahm [ZKJ 2017, 341ff.] und Münder et al., Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz [2017]*). Auch die Erfahrungen aus der eigenen familiengerichtlichen Praxis sind ernüchternd. Zwar ist eine erhebliche Anzahl von Verfahrensbeiständen tätig, die neben einer Grundqualifikation aus den Bereichen des Rechts, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik auch Weiterbildungsmaßnahmen durchlaufen haben, um sich in den anderen Gebieten hinreichend zu qualifizieren. Ihr Wirken als Interessenvertreter des Kindes wird insbesondere von den Familiengerichten und den betroffenen Minderjährigen regelmäßig sehr geschätzt. Viel zu häufig werden jedoch Verfahrensbeistände ausgewählt, die nur eine der genannten Grundqualifikationen innehaben und auf den anderen Gebieten kein belegbares Wissen erworben haben. Vereinzelt werden sogar Personen ausgewählt, die überhaupt nicht über eine Ausbildung verfügen, die auch nur annähernd zu einer Übernahme dieser wichtigen Aufgabe qualifiziert. Es liegt daher nahe, intensiv über eine entsprechende Änderung des § 158 FamFG zu diskutieren. Bei dieser Gelegenheit sollte auch darüber nachgedacht werden, ob (weiter) der Richter den Verfahrensbeistand gänzlich frei auswählen sollte oder ob beispielsweise über eine zu bestimmende bzw. einzurichtende Stelle aus einer Liste Vorschläge für drei Personen mit einem bestimmten Qualifikationsprofil angefordert werden können, unter denen der Richter dann auswählen kann. Nur solche Verfahrensbeistände würden dann Eingang in diese Liste finden, welche Mindestanforderungen genügen. Damit würde nicht nur ein qualitativer Mindeststandard gewährleistet. Es wäre zugleich sicher gestellt, dass ein in der Praxis vielfach zu beobachtendes und zu recht kritisiertes Nähverhältnis zwischen Richterschaft und einzelnen Verfahrensbeiständen nicht zu kontraproduktiven Interessenkonflikten führt.

4. Ombuds- bzw. Beschwerdestellen und Vernetzung

Niedrigschwellige zusätzliche Angebote für Kinder und Jugendliche außerhalb gerichtlicher Verfahren können für diese nur positiv sein.

Eine gesetzliche Regelung zur Vernetzung enthält auf Bundesebene bereits das KKG. Ich bezweifle, dass es darüber hinaus einer weitergehenden gesetzlichen Regelung bedarf.

III. Zusammenfassung

1. Es bedarf dringender Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Kindschaftsrecht. Die Initiative hierzu ist nachhaltig zu begrüßen.

2. Familienrichter müssen hinreichend qualifiziert sein. Dies ist bislang nicht gewährleistet. Abhilfe könnte schaffen:

- die Erhöhung der Eingangsvoraussetzungen durch Änderung des § 23b GVG (längere richterliche Berufserfahrung, Schaffung eines Anforderungsprofils), sollte eine Einigung hierüber nicht möglich sein, dann müsste jedenfalls eine dreijährige Berufserfahrung als Richter (nicht Staatsanwalt) eingeführt werden;

- die Einführung einer gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung, die mit einer Unterstützungspflicht durch den Dienstherrn einhergeht;

- eine angemessene personelle Ausstattung sowie die verbesserte Attraktivität des Familienrichteramtes durch Erhöhung der Besoldung;

3. Die Regelungen zur Verfahrensbeistandschaft sind hinsichtlich des Anforderungsprofils und hinsichtlich der Auswahlentscheidung reformbedürftig.

4. § 68 Abs. 4 FamFG sollte modifiziert werden, damit in der Beschwerdeinstanz in bestimmten kindschaftsrechtlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht eine Entscheidung durch den Senat in der Besetzung mit drei Richtern gewährleistet wird.

5. Weiterer Gesetzesänderungen bedarf es derzeit im vorliegenden Zusammenhang nicht.